



Dokumentinformation

Angehörigenschmerzensgeld bei Auslandsunfall

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	26.09.2016
Publiziert von	Manz
Glossator	Christian Huber
Fundstelle	ZVR 2016/162
Heft	10 / 2016
Seite	397
Entscheidung	EuGH 10.12.2015, C-350/14 ▾ Zu den Verweisen

Quintessenz

Der EuGH erörtert ausführlich Zuständigkeits- und Kollisionsfragen iZm ua Schmerzensgeldansprüchen eines Familienmitglieds eines bei Verkehrsunfall im Ausland verstorbenen nahen Angehörigen.

Leitsatz

Art 4 Abs 1 VO (EG) 864/2007

Art 4 Abs 1 der VO (EG) 864/2007 des EP und des Rates v 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II") ist für die Bestimmung des auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus einem Verkehrsunfall anzuwendenden Rechts dahin auszulegen, dass Schäden im Zusammenhang mit dem Tod einer Person bei einem solchen Unfall im MS des angerufenen Gerichts, die in einem anderen MS wohnhafte nahe Verwandte dieser Person erlitten haben, als "indirekte Schadensfolgen" dieses Unfalls iS dieser Vorschrift anzusehen sind.

Sachverhalt

[Ausgangsverfahren]

Dem Verfahren liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Trieste (Italien) im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn L, einem in Rumänien lebenden rumänischen Staatsbürger, und der Versicherungsgesellschaft A als vom Fondo di garanzia per le vittime della strada (Garantiefonds für Straßenverkehrsoffer; entspricht in Österreich dem Fachverband der Versicherungsunternehmungen) zugrunde; seine Klage ist gerichtet auf Ersatz der Vermögens- und Nichtvermögensschäden, die ihm dadurch entstanden sind, dass seine Tochter, eine ebenfalls rumänische Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Italien, dort bei einem Verkehrsunfall - verursacht durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug - ums Leben kam. Auch die Mutter und die Großmutter des Opfers, gleichfalls rumänische Staatsbürgerinnen mit Wohnsitz in Italien, haben sich am Verfahren

beteiligt und Ersatz der ihnen durch den Tod des Unfallopfers entstandenen Vermögens- und Nichtvermögensschäden verlangt.

[Rechtsauffassung des Vorlagegerichts]

Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass, da die Kl Ersatz für den ihnen persönlich durch den Tod eines Familienangehörigen entstandenen Schaden verlangen, zu prüfen sei, ob dieser einen Schaden iSd Art 4 Abs 1 Rom II-VO oder eine indirekte Schadensfolge einer unerlaubten Handlung iS derselben Vorschrift darstelle. Von der Antwort auf diese Frage hänge ab, welches materielle Recht es anzuwenden habe, um über Vorliegen und Ersatzfähigkeit der Schäden entscheiden zu können, die der in Rumänien wohnhafte Kl vor ihm geltend mache.

[Unterschiede in der Anwendung italienischen oder rumänischen materiellen Rechts]

Das vorliegende Gericht führt in diesem Zusammenhang sowohl Gründe an, die in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit für die Anwendung des italienischen Rechts sprechen, als auch Gründe, die für die Anwendung des rumänischen Rechts sprechen.

So sei nach dem italienischen Recht der Schaden, der durch den Tod eines Angehörigen entstehe, ein unmittelbar vom Familienangehörigen erlittener Schaden, der sich ua in Form einer Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte äußere. Der Kl mache also im Ausgangsrechtsstreit einen Schaden geltend, der nach italienischem Recht als sein eigener anzusehen sei und der in den materiellen Folgen des Todes seines Familienangehörigen bestehe. In anderen eur Rechtsordnungen werde diese Art von Schaden dagegen nicht in gleicher Weise anerkannt.

Obwohl es sich nach italienischem Recht um einen durch den Tod eines Familienangehörigen verursachten unmittelbaren Schaden eines seiner Verwandten handle, stelle sich im Hinblick auf die Rsp des EuGH zur Brüssel I-VO daher die Frage, ob es sich bei dem Anspruch auf Ersatz dieses Schadens iSd Rom II-VO um eine der "indirekten Schadensfolgen" der zugrunde liegenden unerlaubten Handlung, dh des Verkehrsunfalls, handeln könne.

[Vorlagefragen]

Das Tribunale di Trieste hat daher beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem GH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

"Wie ist Art 4 Abs 1 der Rom II-VO auszulegen, wonach 'auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden [ist], in dem der Schaden eintritt'? Insb:

1. Wie ist der in Art 4 Abs 1 der Rom II-VO enthaltene Begriff des 'Staates [...], in dem der Schaden eintritt' in Bezug auf eine Forderung nach Ersatz der Vermögensschäden und Nichtvermögensschäden auszulegen, die durch Familienangehörige einer Person, welche infolge eines im MS des Gerichtsstands geschehenen Verkehrsunfalls verstorben ist, geltend gemacht werden, wenn diese Angehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat der EU haben und dort diese Schäden erlitten haben?

2. Stellen im Rahmen der Anwendung von Art 4 Abs 1 der Rom II-VO Vermögensschäden und Nichtvermögensschäden, die die Angehörigen einer Person, welche bei einem im MS des Gerichtsstands geschehenen Verkehrsunfall ums Leben gekommen ist, in ihrem Wohnsitzstaat erlitten haben, einen 'Schaden' iS des ersten Teils von Art 4 Abs 1 oder 'indirekte Schadensfolgen' iS des zweiten Teils dieser Bestimmung dar?"

Das vorliegende Gericht möchte mit seinen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, sohin iW wissen, ob Art 4 Abs 1 Rom II-VO für die Bestimmung des auf ein außervertragl Schuldverhältnis aus einem Verkehrsunfall anzuwendenden Rechts dahin auszulegen ist, dass Schäden im Zusammenhang mit dem Tod einer Person bei einem solchen Unfall im MS des angerufenen Gerichts, die in einem anderen MS wohnhafte nahe Verwandte dieser Person erlitten haben, als "Schaden/Schäden" oder als "indirekte Schadensfolgen" dieses Unfalls iS dieser Vorschrift anzusehen sind.

Ende Seite 397

Anfang Seite 398»

Begründung

Entscheidungsgründe:

[Rechtlicher Rahmen]

Unionsrecht

[Wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Bestimmungen der Rom II-VO, uzw:

- Erwägungsgünde 7, 16 und 17
- Art 2 Abs 1
- Art 4 Abs 1 bis 3
- Art 15 lit c und f;

weitere wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Bestimmungen der EuGVVO 2000 und 2012, uzw:

- Art 5 Nr 3 EuGVVO 2000, entspricht nunmehr
- Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012]

Italienisches Recht

Wie das vorliegende Gericht ausgeführt hat, hat die Corte suprema di cassazione (Oberster KassationsGH) Art 2043 und 2059 italienisches CC (ZGB) in ihrer Rsp dahin ausgelegt, dass die Familienangehörigen des Verstorbenen *iure proprio* (aus eigenem Recht) einen Anspruch auf Ersatz ihrer Vermögens- und Nichtvermögensschäden haben. Als Nichtvermögensschäden können insb folgende Schäden anerkannt werden: der Gesundheitsschaden (ein ärztlich festgestellter Schaden), der immaterielle Schaden (ein seelischer Schmerz) und der Schaden an den zwischenmenschlichen Beziehungen (eine einschneidende Änderung des täglichen Lebens).

Das vorliegende Gericht hat außerdem festgestellt, dass nach Art 283 Abs 1 Codice delle assicurazioni private (Privatversicherungsgesetzbuch) der Fondo di garanzia per le vittime della strada (Garantiefonds für Straßenverkehrsoffer) die durch einen Verkehrsunfall verursachten Schäden über hierfür benannte Versicherungsunternehmen ersetzt, wenn sich das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, nicht ermitteln lässt.

[Rechtl Beurteilung - Gebot der einheitlichen Anwendung und Gleichheitssatz]

Zunächst ist in Bezug auf die Auslegung von Art 4 Abs 1 Rom II-VO darauf hinzuweisen, dass aus dem Gebot der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts wie auch aus dem Gleichheitssatz folgt, dass die Begriffe einer unionsrechtl Vorschrift, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der MS verweist, idR in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen (vgl idS U C-26/13, EU:C:2014:282, *Kásler und Káslerné Rábai*, Rn 37). Nach stRsp des GH sind dabei nicht nur der Wortlaut der Vorschrift zu berücksichtigen, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (U C-237/15 PPU, EU:C:2015:474, *Lanigan*, Rn 35 und die dort angeführte Rsp).

[Auslegung des Begriffs "Schaden" in Rom II-VO]

Hierzu ist festzustellen, dass nach Art 2 Rom II-VO der *"Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung [umfasst]"*.

Um das auf ein außervertragl Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung anzuwendende Recht zu bestimmen, verweist Art 4 Abs 1 Rom II-VO auf das Recht des Staats, in dem der "Schaden" eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder "indirekte Schadensfolgen" eingetreten sind. Bei dem für die Bestimmung des Orts, an dem der Schaden eingetreten ist, zu berücksichtigenden Schaden handelt es sich nach dem 16. ErwGr der VO um den Schaden selbst.

Für Personen- oder Sachschäden hat der Unionsgesetzgeber im 17. ErwGr der Rom II-VO präzisiert, dass unter dem Staat, in dem der Schaden selbst eingetreten ist, der Staat zu verstehen ist, in dem der Personen- oder Sachschaden tatsächlich eingetreten ist.

[Unterscheidung direkter Schaden der getöteten Tochter und indirekter Schaden der nahen Verwandten]

Folglich ist, wenn - wie das bei einem Verkehrsunfall idR der Fall ist - festgestellt werden kann, dass ein unmittelbarer Schaden eingetreten ist, der Ort, an dem dieser Schaden eingetreten ist, unabhängig von den indirekten Schadensfolgen dieses Unfalls der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts. Im vorliegenden Fall besteht der direkte Schaden in den Verletzungen, die zum Tod der Tochter von Herrn L geführt haben, wobei dieser Schaden nach den Ausführungen des vorlegenden Gerichts in Italien eingetreten ist. Die von den nahen Verwandten des Unfallopfers erlittenen Schäden sind dagegen indirekte Schadensfolgen des im Ausgangsverfahren fraglichen Unfalls iSv Art 4 Abs 1 Rom II-VO.

Diese Auslegung wird durch Art 15 lit f dieser VO bestätigt, der es dem anzuwendenden Recht überlässt, zu bestimmen, welche Personen ihren Schaden geltend machen können, und der den im Ausgangsverfahren fraglichen Fall erfasst, dass nahe Verwandte des Opfers Schäden erlitten haben.

[Bestimmung des Kreises der Anspruchsberechtigten]

Wie die EK nämlich zu Art 11 lit g ihres Vorschlags für eine Rom II-VO (KOM[2003] 427 endgültig), der zu Art 15 lit f der Rom II-VO wurde, ausgeführt hat, bestimmt das anzuwendende Recht auch die Personen, die Anspruch auf Ersatz des persönlich erlittenen Schadens haben. Dahinter verbirgt sich die Frage, ob eine andere Person als die unmittelbar geschädigte Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihr mittelbar durch den Schaden, den die direkt geschädigte Person erlitten hat, entstanden ist. Dieser Schaden kann immateriell, zB die Trauer durch den Verlust eines nahen Angehörigen, oder materiell sein, etwa durch einen Vermögensschaden für die Kinder oder den Ehegatten des Verstorbenen.

Angesichts dessen ist zunächst das auf einen rechtl Tatbestand anzuwendende Recht zu bestimmen, um anschließend auf dieser Grundlage bestimmen zu können, welche Personen einen Ersatzansprüche begründenden Schaden erlitten haben.

Somit dient die Anwendung des Rechts des Staats, in dem der Schaden selbst eingetreten ist, dem im 16. ErwGr der Rom II-VO genannten Zweck zu gewährleisten, dass vorhersehbar ist, welches Recht anzuwenden ist, und zugleich zu verhindern, dass eine un-

«Ende Seite 398

Anfang Seite 399»

erlaubte Handlung in mehrere Teile zerlegt wird, für die, je nachdem, in welchem Staat andere Personen als das unmittelbare Opfer Schäden erleiden, unterschiedliches Recht gilt.

[Ergebnis]

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art 4 Abs 1 Rom II-VO für die Bestimmung des auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus einem Verkehrsunfall anzuwendenden Rechts dahin auszulegen ist, dass Schäden im Zusammenhang mit dem Tod einer Person bei einem solchen Unfall im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte nahe Verwandte dieser Person erlitten haben, als "indirekte Schadensfolgen" dieses Unfalls iS dieser Vorschrift anzusehen sind.

Glosse

Die Frage der Qualifikation eines Anspruchs wegen eines Trauer- oder Schockschadens naher Angehöriger sowie von Unterhaltersatzgläubigern nach Tötung als originärer der Angehörigen bzw Unterhaltsgläubiger oder vom Getöteten abgeleiteter Anspruch stellt sich in vielfältigen Konstellationen, auf materiell-rechtlicher, prozessualer und kollisionsrechtlicher Ebene:

Materiell-rechtlich ist zu klären, ob sich der potenziell anspruchsberechtigte Angehörige oder Unterhaltersatzgläubiger ein Mitverschulden des Getöteten anrechnen lassen muss oder nicht (dafür [OGH 4 Ob 36/10pZVR 2011/5\[Kathrein\]](#) = [RdM 2010/152\[Bernat\]](#) = [Zak 2010/480](#), 276 [\[Kletečka\]](#); [Hinteregger in Kletečka/Schauer](#), ABGB-ON1.02§ 1325 ABGB [Stand 1. 6. 2014, rdb.at] § 1325 Rz 48; [Ch. Huber in Schwimann](#), TaKomm ABGB3 § 1325 Rz 137; [aA Beisteiner](#), Angehörigenschmerzensgeld [2009] 251 f, die zwischen Schockschaden und Trauerschmerzensgeld differenzieren und eine Anrechnung nur beim Trauerschmerzensgeld bejahen will); zudem ob der

Umstand, dass es sich um einen Arbeitsunfall im Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger handelt, bedeutsam ist für Angehörigenschmerzensgeld bzw Schockschaden, oder den Unterhaltersatz mit der Folge, dass ein solcher ausgeschlossen ist (so **OGH 2 Ob 82/05fZVR 2005/110**[Kathrein]; aA *Kletečka*, § 333 ASVG und andere Schäden, in *Brodil*, *Civiles im Arbeitsrecht* [2012] 17, 24) oder bei einem motorisierten Verkehrsunfall nur ein Anspruch gegen den Arbeitgeber nach § 333 Abs 3 ASVG im Ausmaß der Deckungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben ist (aA aber etwa BGH NJW-RR 2007, 1395 = SVR 2008, 20 [Luckey] für den Schockschaden bei Angehörigen; weitere Nachw bei *Ch. Huber*, *Nomos-Komm BGB* § 253 Rn 69 f).

Prozessual geht es bei der Anknüpfung an die Zuständigkeit bei einem Sachverhalt mit internationalem Bezug darum, wo ein Gerichtsstand gegeben ist, nach Art 7 Nr 2 Brüssel I-VO aF sowie Art 12 EuGVVO nF am Unfallort, wo die Person getötet worden ist, oder auch am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Angehörigen. In anderem Zusammenhang hat der OGH (**2 Ob 222/14gJBI 2015, 522 = Zak 2015/245**, 139) unter Bezugnahme auf die EuGH-Rsp bei einer im Zuge einer Operation erlittenen Verletzung eines Pferds in Deutschland, das in Österreich verstorben ist, zutr an den Ort der Rechtsgutbeeinträchtigung, somit den der Verletzung angeknüpft und es für nicht maßgeblich angesehen, dass das bei der Operation in Deutschland verletzte Tier in Österreich gestorben (verendet) ist.

Schließlich geht es bei einem Sachverhalt mit internationalem Bezug auch um die **kollisionsrechtliche** Frage, nach welcher Rechtsordnung das anwendbare Recht zu bestimmen ist, ebenfalls nach dem Unfallort, wo die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des in der Folge Getöteten stattgefunden hat, hier in Italien, oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Angehörigen, hier in Rumänien. Damit hatte sich der EuGH zu befassen.

Die Entscheidung des EuGH ist auch für den österr Leser bedeutsam, weil es die **erste zentrale Entscheidung zu Art 4 Abs 1 Rom II-VO** ist (*Mankowski*, JZ 2016, 310). Allerdings wäre diese Norm bei einem Sachverhalt mit internationalem Bezug und Streitaustragung vor einem österr Gericht nicht anzuwenden, weil die Rom II-VO gem Art 28 Rom II-VO insoweit dem HStVÜ den Vorrang einräumt. Ob nach diesem ebenso anzuknüpfen wäre, wie das der EuGH auf der Grundlage von Art 4 Abs 1 Rom II-VO tut, soll an dieser Stelle offenbleiben. Der Wortlaut des Art 3 HStVÜ ist insoweit deckungsgleich - Abweichungen bestehen im Detail, nicht in der Grundregel. Bei anderen Deliktstatbeständen als Straßenverkehrsunfällen gilt aber die Rom II-VO durchaus auch für vom OGH zu beurteilende Sachverhalte (zu der über das Verkehrsunfallrecht hinausgehenden Bedeutung *Wurmnest*, BOLMK 2016, 376926).

Der **EuGH hält den Ort der Primärverletzung für maßgeblich**. Es geht um die Auslegung des Begriffs "Schadenseintritt" in Art 4 Abs 1 Rom II-VO. Insoweit wird der Grundsatz der autonomen Auslegung betont; maßgeblich ist somit, was nach europarechtlichem Verständnis unter dem Begriff Schadenseintritt zu verstehen ist. Insoweit wird auch für den (immateriellen) Schaden der Angehörigen abgestellt auf die Rechtsordnung des Orts, an dem dem schlussendlich Getöteten die Verletzung zugefügt wurde. Dafür wird auch der **Grundsatz der Vorhersehbarkeit** sowie der Einfachheit ins Treffen geführt. Die Vorhersehbarkeit (und Berechenbarkeit) der maßgeblichen Rechtsordnung spielt bei Straßenverkehrsunfällen wertungsmäßig eine durchaus untergeordnete Rolle (krit auch *Mankowski*, JZ 2016, 310, 312: "*Joker für nahezu jedes gewünschte Ergebnis*"). Niemand schädigt jemanden oder unterlässt etwas, weil sich sein Ersatz nach der einen oder anderen Rechtsordnung bemisst, höher oder geringer ist. Da aber die gleiche einheitliche Anknüpfung für die Zuständigkeit gewählt wird, ist einzuräumen, dass diese dort eine viel größere Rolle spielt. Für jeden Kl muss nach möglichst klaren und vorhersehbaren Regeln erkennbar sein, bei welchem Gericht er eine Klage einbringen kann. Allerdings ist der Gerichtsstand des Unfallorts insoweit kein abschließender, als man den Anspruchsberechtigten nach der *Odenbreit-E C-463/*

«Ende Seite 399

Anfang Seite 400

06 (**ZVR 2008/42**[Wittwer]) nach Art 13 Abs 2, Art 11 Abs 1 lit b EuGVVO nF auch einen Inlandsgerichtsstand gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zubilligen wird müssen (offenlassend *A. Staudinger*, NJW 2016, 468).

Der EuGH führt noch zusätzlich das **Argument der Einfachheit** ins Treffen: Es soll verhindert werden, dass je nach gewöhnlichem Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten die jeweiligen Ansprüche nach unterschiedlichen Rechtsordnungen beurteilt werden sollen, es somit zu einer misslichen Rechtsspaltung komme. Für den Immaterialschaden leuchtet das ein. Für den Unterhaltersatzanspruch ist das nur dem Grunde nach, nicht aber dem Umfang nach

durchzuhalten, kommt es doch bei Ersatz des gesetzlichen Unterhalts (§ 1327 ABGB oder in Deutschland § 844 Abs 2 BGB) darauf an, welche Rechtsordnung nach dem Unterhaltsstatut gemäß der EuUntVO sowie dem Haager Unterhaltsprotokoll 2007 zwischen Anspruchsteller und Getötetem maßgeblich ist.

Warum ist die kollisionsrechtliche Anknüpfung von so zentraler Bedeutung? Der vorliegende Sachverhalt macht das ungeachtet des Umstands, dass der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nur Rechtsfragen beantwortet, besonders deutlich: Während es in Italien für erlittene Trauer von Familienangehörigen die höchsten Zusprüche in Europa gibt (dazu *Wenter/Müller*, Die Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern im italienischen Schadensrecht, zfs 2012, 243 ff), wird nach rumänischem Recht, selbst wenn ein solcher Anspruch in nuce gegeben sein sollte, schon wegen der Kaufkraftparität nur ein Ersatzanspruch in kümmerlichem Ausmaß bestehen. Noch gravierender ist der Unterschied, wenn die Rechtsordnung am gewöhnlichen Aufenthalt des Angehörigen gar keinen Trauerschadenersatz kennt, wie das etwa nach deutschem Recht der Fall ist.

In concreto hat sich die Anknüpfung an den Unfallort zugunsten des Anspruchstellers ausgewirkt. Das kann aber auch gerade andersherum laufen. Wird ein Italiener bei einem Verkehrsunfall in Deutschland getötet, würden die Angehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben, nach dem Spruch des EuGH leer ausgehen. Allerdings würde wohl ein italienisches Gericht, das einen solchen Sachverhalt zu beurteilen hätte, die deutsche Rechtslage aus italienischer Sicht als *ordre-public-widrig* ansehen und Ersatz - nach italienischen Standards - gleichwohl zusprechen, während ein deutsches Gericht - unter Zugrundelegung seines eigenen Rechtsverständnisses - wohl kaum zu einem solchen Ergebnis gelangen würde (*A. Staudinger*, NJW 2016, 468), woraus erhellt, wie zentral die Zuständigkeit ist, selbst wenn nach dem insoweit vereinheitlichten Kollisionsrecht (weder in Italien noch in Deutschland gilt das HStVÜ, sodass die Rom II-VO anzuwenden ist) jeweils im Ausgangspunkt das gleiche materielle Recht anzuwenden ist.

Der EuGH hat sich bloß zur Frage des Trauerschmerzensgelds bzw seiner Ausprägung nach italienischem Recht geäußert. Es gibt mE keine sachlichen Gründe, in den Fällen des Schockschadens und des Unterhaltersatzes gegenteilig zu verfahren (so auch *Wurmnest*, BOLMK 2016, 376926; *A. Staudinger*, NJW 2016, 468). Entsprechendes gilt auch für in Bezug auf den Schockschaden anspruchsberechtigte Unfallzeugen, die keine Angehörigen sind (dazu *Mankowski*, JZ 2016, 310, 313, mit dem Hinweis, dass für innocent bystander in Produkthaftungsfällen nach Art 5 Rom II-VO diese EuGH-Entscheidung jedoch nicht einschlägig sei).

Die **einheitliche Anknüpfung** in all den genannten Fällen sollte schon deshalb erfolgen, weil die Abgeltung von Einbußen in den romanischen Rechtsordnungen beim Immaterialschaden stärker ausgeprägt sein wird, während die deutschsprachigen Rechtsordnungen, allen voran Deutschland, eine besondere Sensibilität entwickelt haben, Nachteile als solche der Vermögenssphäre wahrzunehmen. In Summe ist der Ersatz aus beiden Bereichen häufig gar nicht so unterschiedlich, sieht man von den "Verwerfungen" durch das Sozialversicherungsrecht ab.

Aus österr Perspektive ist zu bemerken, dass die einheitliche Qualifizierung solcher Ansprüche als vom Getöteten abgeleitete Ansprüche - auch aus kollisionsrechtlicher Perspektive - der Einfachheit dienlich ist. Das überzeugt auch inhaltlich (zust auch *Wurmnest*, BOLMK 2016, 376926; krit jedoch *Mankowski*, JZ 2016, 310, 312: EuGH macht es sich zu einfach; die Interessen des sekundär Geschädigten werden zu stark hintangestellt); gäbe es keinen Zurechnungsgrund für die Einstandspflicht des Schädigers gegenüber dem nunmehr Getöteten, hätten auch Unterhaltersatzgläubiger und Angehörige keine Ansprüche. Gerade für die typischerweise ersatzpflichtigen (Kfz-)Haftplichtversicherer sind solche Risiken am besten nach dem Unfallort zu kalkulieren, was bei der Schaffung der Rom II-VO trotz anderer Präferenzen des EP gegen die Anknüpfung an die *lex patriae* sprach, also die Maßgeblichkeit der Rechtsordnung des gewöhnlichen Aufenthalts des Unfallopfers für den Umfang des Ersatzes. Durch Bezugnahme auf den *ordre public* können - jedenfalls bei einer gegebenen Zuständigkeit - die angerufenen Gerichte in Extremfällen noch gegensteuern.

Zitiervorschlag

Meta-Daten

Hinweis

Verfahrenssprache: Italienisch.

Rubrik(en)

Rechtsprechung

Rechtsgebiet(e)

Europarecht; Schadenersatzrecht

Verweise

EuGH 10.12.2015, C-350/14

Art 4 EGVO 864/2007

Rückverweise

Zeitschriften

> [ZVR 2016/156: \(Karl-Heinz Danzl\) -](#)

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH